

dischen Benehmen in Rücksicht der Königlich Regierungs Resolution vom 6ten Juli 1793 ergeben, theils Hochdieselben zugleich überzeugend darzustellen, daß aus der heutigen Ständischen Erklärung überall nicht folgt, daß für die Bestreitung der Kurrent-Ausgaben der Licent-Kasse und des Krieges-Kosten-Registers und für die successive Tilgung der darauf haftenden Schulden gesorget worden, ja daß vielmehr aus dem zu adoptirenden neuen Steuer-Plan die Kontrahirung neuer Landes-Schulden folgt; so kann ich nun ad 2) noch zu der Bitte übergehen, die ich nicht anders, als für statthast halten kann.

Indem ich es nun zu Euer Exc. Weisheit und bekannten Gerechtigkeitsliebe ganz verstellte seyn lasse, entweder, ob Hochdieselben, unter einstweiliger Versagung der Dimissorallen, es denen Ständen nochmals aufgeben werde, sich in Rücksicht der Einführung des Aggregats des Scheffel- und Zehnt-Schazes durch Aequipollentia zu vereinigen, und sich in Ansehung der repartitionis der Krieges-Kosten-Register-Schuld quoad quaestionem an? positive und unumwunden noch auf diesem Landtage Verfassungsmäßig zu erklären, oder ob Euer Exc. es stattnehmig finden dürften, nach mislungenen Versuchen, um durch die, mit den Ständen gepflogenen Kommunikation, die Steuern zu reguliren, nunmehr diesen Punkt aus Landesherrlicher Macht-Vollkommenheit pro hac vice et salvo jure statuum ratione futuri, ratione juris suffragii circa collectas einseitig zu entscheiden, welchen Weg ich jedoch, offenherzig gesagt, für einen etwas rauhen halten muß, darf ich jedoch folgende 4 Bitten in aller Ehrfurcht wagen:

1) Bey denen, in der Resolutione regiminali vom 6ten Juli 1793, enthaltenen vortreflichen, Land und Leute